

Allgemeine Informationen zu Schutzausrüstungen

- EN 341:** Abseilgeräte
- EN 353-2:** mitlaufende Auffanggeräte an beweglicher Führung
- EN 354:** Verbindungsmittel
- EN 358:** persönliche Schutzausrüstung für Haltefunktion und zur Verhinderung von Abstürzen
- EN 360:** Höhensicherungsgeräte
- EN 361:** Auffanggurte
- EN 363:** Auffangsysteme
- EN 795:** Anschlageinrichtungen

Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer von persönlichen Schutzausrüstungen zum Halten und Retten ist von den jeweiligen Einsatzbedingungen abhängig; die Angaben der Gebrauchsanleitung, sowie alle notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerke der Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Der Unternehmer hat persönliche Schutzausrüstungen zum Halten und Retten entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf ihren einwandfreien Zustand prüfen zu lassen. Hier müssen die Produkte in der Regel im Prüfungszeitraum zum Hersteller oder aber einer autorisierten Prüfstelle (Sachkundiger nach BGG 906) eingesandt werden.